



Windhundrennverein Münster e. V. 1980

Satzung vom 29.01.2012 in der Fassung vom 04.02.2018

§ 1 Name - Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Windhundrennverein Münster e. V. 1980

Der Rechtssitz des Vereins ist Münster. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und des Hundesports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 14 und Nr. 23 AO. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Hundsportveranstaltungen und Hundausstellungen verwirklicht.

Hierbei sollen bereits vorhandene wissenschaftlich fundierte, kynologische Grundlagen und Kenntnisse der übergeordneten, nationalen und internationalen Verbände und Organisationen für das Windhundwesen Grundlage sein.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist korporatives Mitglied im Deutschen Windhundzucht- und Rennverband e.V. (DWZRV). Er erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

Der Verein erkennt ferner an, dass Windhundsportveranstaltungen sowie Windhund-Ausstellungen nur von der Federation Cynologique Internationale (FCI), dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und dem Deutschen Windhundzucht- und Rennverband e.V. (DWZRV) oder deren Mitgliedsvereinen durchgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Windhundrennclub Niedersachsen e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Aufgaben

- Ausbildung von Windhunden mit dem Zweck, dass die Hunde die Fähigkeit erlangen dem mechanischen Lockmittel zu folgen.
- Training von Windhunden zur Erhaltung und Steigerung ihrer sportlichen Kondition und zur Befriedigung ihres Bewegungsdranges.
- Durchführung von Windhundsportveranstaltungen und sonstigen Hundesportveranstaltungen.
- Durchführung von Ausstellungen.
- Förderung des Tierschutzes und Durchführung aller Aktivitäten unter Berücksichtigung des Tierschutzgedankens.



Windhundrennverein Münster e. V. 1980

Satzung vom 29.01.2012 in der Fassung vom 04.02.2018

- Soweit relevant, finden für die Durchführung der Aufgaben die Satzungen, Ordnungen und Regeln des DWZRV, des VDH und der FCI, wie z.B. deren jeweilige Windhundsportordnung, Ausstellungsordnung und Zuchtordnung Anwendung, national und international.
- Durchführung dieser Aufgaben erfolgt auf eigenem und fremdem Gelände.

§ 4 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft sind:

1. Hauptmitgliedschaft
2. Anschlussmitgliedschaft
3. Ehrenmitgliedschaft
4. Fördermitgliedschaft

1. Hauptmitglied

kann jede natürliche Person werden, die volljährig und verfügungsberechtigt im Sinne des BGB ist. Die Mitgliedschaft im DWZRV ist erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand in schriftlicher Absprache mit dem Vorstand des DWZRV. Hauptmitglied kann weiterhin jede Person werden, die nicht in Deutschland wohnhaft - und nicht Mitglied im DWZRV ist, aber Mitglied in einem Verein oder Verband ihres Heimatlandes ist, welcher der FCI angehört.

Hauptmitglieder, welche nicht mehr den Bedingungen einer Hauptmitgliedschaft entsprechen, können beim Vorstand den Status eines Fördermitgliedes beantragen, solange sie nicht Mitglied einer der FCI, dem VDH oder dem DWZRV entgegenstehenden Vereinigung werden.

2. Anschlussmitglied,

zu einem Hauptmitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person ab 14 Jahren werden, die in Wohn- und Lebensgemeinschaft, Züchtermgemeinschaft oder einer vergleichbaren Gemeinschaft mit einem Haupt- oder Ehrenmitglied des Vereins lebt. Für natürliche Personen, die nicht volljährig oder verfügungsberechtigt im Sinne des BGB sind, muss die Einwilligung der berechtigten Personen vorliegen. Anschlussmitglieder dürfen nicht Mitglieder in einem anderen Windhundzucht- oder -sportverband sein, als das Mitglied, dem sie angeschlossen sind. Anschlussmitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Ändern sich diese Voraussetzungen ganz oder teilweise, so kann das Anschlussmitglied den Status eines Hauptmitglieds beantragen, sofern die dafür nötigen Voraussetzungen erfüllt sind. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Ehrenmitglied

können natürliche Personen werden, die sich besonders um den Verein oder den deutschen Windhundsport verdient gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und die Ernennung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit. Sie dürfen nicht Mitglied einer der FCI, dem VDH oder dem DWZRV entgegenstehenden Vereinigung sein.

4. Fördermitglied

kann jede natürliche Person werden, die volljährig und verfügungsberechtigt im Sinne des BGB ist und die sich dem Verein in besonderem Maße verbunden fühlt, auch wenn



Windhundrennverein Münster e. V. 1980

Satzung vom 29.01.2012 in der Fassung vom 04.02.2018

sie nicht dem DWZRV angehört. Der finanzielle Beitrag des Fördermitglieds muss zumindest in der Höhe des Beitrags eines Hauptmitglieds liegen.

Fördermitglieder müssen nicht im DWZRV sein, dürfen aber nicht Mitglied einer der FCI, dem VDH und/oder dem DWZRV entgegenstehenden Organisation sein. Dieses muss durch Unterschrift ausdrücklich erklärt werden. Fördermitglieder können beim Vorstand den Status eines Hauptmitgliedes beantragen, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Antragsformular bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Er gibt den Namen des/der Antragsteller/s/in und die Windhundrasse schriftlich/elektronisch (E-Mail) den Mitgliedern bekannt. Einsprüche gegen die Aufnahme sind mit Begründung innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Geschäftsstelle schriftlich/elektronisch mitzuteilen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist und einer 12 wöchigen, gegenseitigen Probezeit gilt der/die Antragsteller/in als aufgenommen. Sollten begründete Einsprüche eingereicht werden, muss der Vorstand das Aufnahmegesuch ohne Nennung von Gründen ablehnen.

In den Verein werden nicht aufgenommen:

- Personen, die nachweislich negativ im Hundesport tätig sind oder waren.
- Personen, denen ein schwebendes Verfahren wegen Verfehlungen im Hundesport anhängig ist.
- Personen, die nachweislich gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen oder verstoßen haben.
- Hundehändler (gewerblicher An- und Verkauf von Hunden)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und muss spätestens zum 30.09. per Einschreiben der Geschäftsstelle bekannt gegeben werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- Bei Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes und/oder des Vereins
- Bei Handlungen, die den Fortbestand und die Interessen des Vereines gefährden
- Bei Verstößen gegen den Tierschutz.
- Bei unehrenhaften und unsportlichen Handlungen
- Bei Löschung der Mitgliedschaft im DWZRV
- Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monaten und zwei schriftlichen Zahlungsaufforderungen.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher Rechtfertigung zu geben, wobei dem Mitglied eine max. 4 wöchige Frist einzuräumen ist. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn der Ausgeschlossene dieses inner-



Windhundrennverein Münster e. V. 1980

Satzung vom 29.01.2012 in der Fassung vom 04.02.2018

halb drei Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses durch einen eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle beantragt. Die Mitgliedschaft und das Stimmrecht des Ausgeschlossenen ruhen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Beitragspflicht und alle anderen Pflichten bestehen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft weiter; jedoch bleiben auch nach dem Ausscheiden früher nicht abgelöste Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Haupt-, Anschluss- und Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht. Ein Fördermitglied besitzt weder ein aktives noch passives Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Einrichtungen des Vereins dürfen nur von Mitgliedern und auch nur im Sinne des Vereinszweckes benutzt werden. Nach schriftlicher/elektronischer Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden können Sondernutzungen möglich sein. Die vereinseigenen Gerätschaften stehen für offizielle Trainings und Veranstaltungen nur durch unterwiesene und berechtigte Personen zur Verfügung.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen verpflichtet.
6. Die Mitglieder sind zur uneingeschränkten Anerkennung der Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und der Versammlungsbeschlüsse des Vereins verpflichtet.
7. Jede Anschriftenänderung ist der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen, ebenso alle Veränderungen in den Voraussetzungen zur Mitgliedschaft.
8. Bei Löschung der DWZRV-Mitgliedschaft erlischt automatisch die Hauptmitglied- und ggfs. eine Anschlussmitgliedschaft, sowie deren Stimmrecht.
9. Hauptmitglieder sind zur Ableistung von Arbeitseinsätzen in einem Umfang von 20 Stunden pro Kalenderjahr sowie zur Erfüllung der Zahlungspflichten bei Nichtableistung von Arbeitseinsätzen nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins verpflichtet. Die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitseinsätzen betrifft somit nicht die Anschluss-, Ehren- und Fördermitglieder.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen und Arbeitseinsätze

Die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins regelt die Art, Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern regelmäßig zu entrichtenden Beiträge, Gebühren (Trainingsgebühr, Aufnahmegebühr, Standgelder etc.), Umlagen und Arbeitseinsätze sowie die Zahlungspflichten der Mitglieder bei nicht geleisteten Arbeitseinsätzen.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres fällig. Die Aufnahmegebühr ist mit wirksamer Aufnahme in den Verein (nach Ablauf der 12wöchigen Probezeit gemäß § 5) fällig.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines doppelten Jahresbeitrages erhoben werden.



Windhundrennverein Münster e. V. 1980

Satzung vom 29.01.2012 in der Fassung vom 04.02.2018

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen die Beiträge, Gebühren oder Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Dasselbe gilt für die Verpflichtung der Mitglieder zur Ableistung von Arbeitseinsätzen.

§ 9 Organe des Vereins

Die geschäftsführenden Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlungen
2. Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das höchste, beschlussfähige Organ des Vereins.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich/elektronisch durch die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von mindestens 15 Tagen mit Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung - JHV) möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Die Tagesordnung zur JHV muss enthalten:

- Jahresbericht der Vorstandmitglieder
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen soweit erforderlich
- Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte, vorliegende Anträge.
- Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen - oder wenn dieses von einem Drittel der Mitglieder, schriftlich, unter Angabe von Gründen an den 1. Vorsitzenden beantragt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmübertragung ist zulässig, jedoch dürfen zu der eigenen Stimme max. 2 Übertragungen kommen. Stimmübertragungen müssen schriftlich und mit Angabe der Person erfolgen, welche vertretungsberechtigt ist. Personalwahlen werden von der Mitgliederversammlung von allen erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt keiner der Kandidaten als gewählt. In diesem Fall ist eine Stichwahl erforderlich. Kann die Mitgliederversammlung sich nicht auf eine Person für einen Vorstandsposten einigen, ist dieses Amt vom Restvorstand kommissarisch zu besetzen und bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut zur Wahl zu stellen. Die im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sofern ihre Wahl auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung steht.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer.
2. Evtl. zu bildende Kommissionen können von Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Nach Erledigung der Aufgaben wird die Kommission vom Vorstand wieder aufgelöst.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt u.a. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ordnungen (wie z.B. Gebührenordnung, Geschäftsordnung, Platzordnung) sowie deren Änderungen, Anträge, und über die Auflösung des Vereins. Wahlen und Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher



Windhundrennverein Münster e. V. 1980

Satzung vom 29.01.2012 in der Fassung vom 04.02.2018

Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln (75%) der abgegebenen, gültigen Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünfteln (80%) erforderlich.

4. Die JHV nimmt die Jahresberichte und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
5. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis 20 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Tagesordnung ist um diese Anträge zu ergänzen.
6. Die Vereinskasse, die Ausgaben und die Bücher werden einmal jährlich vor der JHV von zwei Kassenprüfer/n/innen überprüft. Eine außerordentliche Kassenprüfung kann von dem/der 1. Vorsitzenden oder einer Mitgliederversammlung angeordnet werden.
7. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Der schriftliche Prüfungsbericht wird der Geschäftsstelle übergeben.
8. Die Kassenprüfer/innen werden in jedem Jahr auf der JHV für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar umschichtig in jedem Jahr jeweils ein Kassenprüfer. Eine Wiederwahl in direkter Folge ist unzulässig.

§ 11 Vorstand

Den Vorstand bilden:

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r mit Geschäftsstelle
3. Sportleiter/in
4. Kassenwart/in
5. Technische/r Leiter/in

Den Vorstand im Sinne des BGB bilden der 1. und der 2. Vorsitzende. Der Vorstand wird turnusmäßig alle drei Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Alle Ämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Vorstandsamt übernehmen.

Innerhalb der Vorstandsämter des 1. und des 2. Vorsitzenden ist die Kombination von Hauptmitglied mit dazugehörigem Anschlussmitglied nicht möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig während der Amtsdauer aus und der Posten kann nicht kommissarisch besetzt werden, übernimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Verantwortung für das Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.

Die Amtszeit für den Gesamtvorstand beträgt 3 Jahre.



Windhundrennverein Münster e. V. 1980

Satzung vom 29.01.2012 in der Fassung vom 04.02.2018

Der/die erste Vorsitzende leitet die gesamte Geschäftsführung und repräsentiert den Verein. Er/sie hat uneingeschränkte Einsicht in alle Ämter. Er/sie ist Versammlungsleiter/in der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Der/die zweite Vorsitzende führt die Geschäftsstelle. Er/sie tritt jeweils an die Stelle des/der 1. Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist. Er/sie hat dann ebenfalls uneingeschränkte Einsicht in alle Vorstandsämter. Die Geschäftsstelle führt das Mitgliederverzeichnis.

Der/die Sportleiter/in ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sportveranstaltungen und des Trainings gemäß den übergeordneten, entsprechenden Ordnungen verantwortlich.

Der/die Kassenwart/in hat mit dem/der 1. Vorsitzenden Konto-Vollmacht. Der/die Kassenwart/in führt die Vereinskasse und die Bücher und bildet Rücklagen. Zu jeder JHV ist eine Jahresbilanz vorzulegen.

Bei vorzeitiger Amtsniederlegung, Krankheit, Tod übernimmt der/die 1. Vorsitzende/r die Aufgaben des/der Kassenwart/es/in.

Der/die technische Leiter/in ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und der technischen Geräte verantwortlich.

In der Regel fasst der Vorstand seine Beschlüsse bei einer Vorstandssitzung. In dringenden Fällen sind Beschlussfassungen in anderer Form möglich (Telefon-Mail Aktion). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung beteiligt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Stimmübertragungen sind im Vorstand nicht möglich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Der Vorstand kann zur Regelung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsordnung beschließen. Anmerkung: die Geschäftsordnung für den Vorstand beschreibt nur die Arbeits- und Aufgabenverteilung.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, führt die Bücher und führt die laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und den Ordnungen.

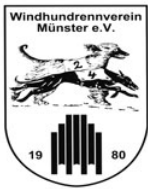
Zur seiner Unterstützung kann der Vorstand für vereinsinterne Aufgaben Beauftragte benennen.

Die Beauftragten werden zu bestimmten Vorstandssitzungen vom Vorstand eingeladen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10.3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, ist innerhalb 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die erste und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Restvermögen ist im Sinne des Tierschutzes zu verwenden.



Windhundrennverein Münster e. V. 1980

Satzung vom 29.01.2012 in der Fassung vom 04.02.2018

§ 14 Beurkundung und Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll von Mitgliederversammlungen ist von vier Mitgliedern, davon zwei Vorstandsmitglieder und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Protokolle von Vorstandssitzungen werden vom Protokollführer unterschrieben, dem Gesamtvorstand zugeschickt und von der Geschäftsstelle archiviert. Satzungsänderungen müssen von der Geschäftsstelle dem Vereinsregister innerhalb 4 Wochen zugestellt werden.

Das Protokoll einer Mitgliederversammlung wird innerhalb von 4 Wochen nach der MGV schriftlich/elektronisch an die Mitglieder geschickt.

§ 15 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Abwicklung seiner Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden ausschließlich innerhalb des Vereins genutzt und nicht an Außenstehende oder Mitglieder des Vereins weitergeleitet, die nicht mit der Erledigung von Geschäften beauftragt sind, zu denen die Daten erforderlich sind. Einen Gesamteinblick erhalten nur der 1. und 2. Vorsitzende.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Vereins kann es erforderlich sein, dass die Mitglieder untereinander erreichbar sind. Zu diesem Zweck kann der Vorstand eine Liste der Mitglieder erstellen, die ausschließlich Kontaktdaten und Hundrassen enthält und nur Mitgliedern des Vereins bei Bedarf zugänglich gemacht wird.

Eine Weitergabe persönlicher Daten eines Mitglieds an bestimmte Stellen kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Mitglieds erfolgen. Dabei müssen der Zweck der Weitergabe, die genauen Daten und der Empfänger dem Mitglied bekannt sein. Verstöße gegen den Datenschutz können strafrechtliche Folgen haben.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Falls für die Eintragung dieser Satzung beim Amtsgericht Änderungen erforderlich sind, so ist der 1. Vorsitzende berechtigt, diese Änderungen im Sinne dieser Satzung redaktionell vorzunehmen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29. Januar 2012 anlässlich der Mitgliederversammlung in Münster-Nienberge beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.